

Buchrezension

Schumann, Ekkehard/Heese, Michael: Die ZPO-Klausur. Eine Anleitung zur Lösung von Fällen aus dem Erkenntnisverfahren und der Zwangsvollstreckung. Hinweise zur Bearbeitung der Hauptprobleme des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Verlag C.H.Beck, München 2024, 275 S., 29,80 €.

Stud. iur. Johannes Nowesky, Bayreuth*

I. Einleitung

Nach fast zwei Jahrzehnten¹ erhält das von *Ekkehard Schumann* begründete Lehrbuch „Die ZPO-Klausur“ eine vollständige Überarbeitung und wird nunmehr gemeinsam mit *Michael Heese* fortgeführt. Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1.1.2024, sodass auch die infolge des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) im Zivilprozessrecht eingetretenen Änderungen berücksichtigt werden.

Trotz personaler Veränderung wird an dem Konzept der Voraufgaben festgehalten: Das Zivilprozessrecht wird in klausur- und fallorientiertem Gewand dargestellt. Die *Autoren* behandeln hierbei sowohl das Erkenntnisverfahren als auch die Zwangsvollstreckung. Ausweislich des Vorwortes richten sie sich an Studierende aller Studienabschnitte, daneben aber auch an Leserinnen und Leser aus Referendariat und Praxis.

II. Zum Inhalt

Nach einer kurzen Einleitung (§ 1), in der die (Prüfungs-)Relevanz des Zivilprozessrechts geschildert wird, gliedert sich das Buch in drei Teile:

Begonnen wird mit einem 20 Seiten umfassenden Teil zu Klausurarten und zum Vorgehen bei der Bearbeitung von Klausuren. Sehr anschaulich wird der Weg vom ersten Lesen der Klausur zur Reinschrift beschrieben. Dabei werden praktische Hinweise gegeben, wie es gelingt, den (mitunter unübersichtlichen) Sachverhalt zu ordnen und zu einer strukturierten Lösung zu gelangen. Auch die Darstellung der verschiedenen Klausurarten und die klare Differenzierung zwischen diesen liefert den Leserinnen und Lesern einen erheblichen Mehrwert, trägt doch die richtige Vorgehensweise in der Richterklauseur einerseits und der Anwaltsklauseur andererseits maßgeblich zum Klausurerfolg bei und bewahrt vor schwerwiegenden Fehlern.

Immer wieder wird in den nachfolgenden Teilen auf die Unterschiede in der Bearbeitung von Richter- und Anwaltsklausuren eingegangen sowie die Klausurlösungstechnik gefestigt und vertieft. Anders als in manch anderem Lehrbuch stehen hier Ausführungen zur Methodik und Sachinhalt nicht unverbunden nebeneinander. Vielmehr werden beide zusammengeführt, wodurch die erläuterten Methoden keine leeren Hülsen bleiben, sondern greifbares Rüstzeug für die eigene Klausurbearbeitung werden.

* Der *Autor* ist Student der Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth und Stud. Hilfskraft am Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl, M.A.).

¹ Die Voraufgabe – die 3. Auflage – stammt aus dem Jahre 2006.

Der zweite Abschnitt widmet sich in 20 Kapiteln dem Erkenntnisverfahren. Mit einem Umfang von 171 Seiten nimmt dieser Abschnitt – zu Recht – den meisten Raum des Buches ein. Vom Klageantrag über die Klage- und Verfahrensarten sowie die verschiedenen Prozesshandlungen bis hin zu der Beendigung des Rechtsstreits und den Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln werden die verschiedenen (hier vom *Rezensenten* freilich nicht vollständig aufgezählten) Facetten des Erkenntnisverfahrens behandelt. Herauszuheben sind in besonderer Weise die Kapitel 4 bis 6, die sich mit den Prozessparteien, der Streitgenossenschaft sowie der Beteiligung Dritter durch Streitverkündung, Nebenintervention und Beiladung befassen. Durch die (nicht in jedem Lehrbuch gegebene) zusammenhängende Darstellung dieser prozessrechtlichen Institute gelingt es gut, Bedeutung und Unterschiede der verschiedenen zivilprozessualen Stellungen von Personen zu erfassen.

Wünschenswert wäre allenfalls eine Erwähnung der Musterfeststellungs- und der Abhilfeklage. Zwar kommt beiden Klagearten wohl eher weniger Klausurrelevanz zu, doch förderte ein (kurzer) Hinweis den Überblick über das Zivilprozessrecht in seiner Gesamtheit und lieferte bisweilen weiteres Argumentationsmaterial. Das positive Gesamtbild der Ausführungen zum Erkenntnisverfahren wird durch das Fehlen eines solchen Hinweises aber in keiner Weise getrübt.

Abschließend wird im dritten Teil des Buches das Vollstreckungsrecht behandelt. In sechs Kapiteln werden neben der Arbeitsweise in vollstreckungsrechtlichen Fällen die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die verschiedenen Arten der Zwangsvollstreckung sowie schließlich die vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe beleuchtet. Die gemeinsame Erörterung sowohl des Erkenntnisverfahrens als auch der Zwangsvollstreckung in einem Werk ermöglicht eine gewinnbringende Verzahnung beider Teilgebiete. Schnittstellen werden deutlich dargelegt. Die Leserinnen und Leser können in der Folge kaum verkennen, dass das Erkenntnisverfahren nicht ohne das Vollstreckungsverfahren *et vice versa* gesehen werden kann.

Besonders gut gelungen ist die Abgrenzung der verschiedenen Rechtsbehelfe des Vollstreckungsrechts. Die Unterschiede und Anwendungsbereiche der einzelnen Rechtsbehelfe werden prägnant herausgestellt. Davon ausgehend werden den Leserinnen und Lesern etliche Hilfestellungen an die Hand gegeben, mit denen es gelingt, aus der Vielzahl der vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe den bzw. die jeweils einschlägigen auszuwählen.

Im Rahmen der Ausführungen zur Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird – wohl mit Blick auf die eher geringe Klausurrelevanz – nur knapp darauf hingewiesen, dass sich nähere Regelungen zu Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung im ZVG finden. Obgleich das ZVG deutlich kürzer als die ZPO ist, weist es mit seinen über 200 Paragraphen² dennoch einen beträchtlichen Umfang auf. Damit sich die Leserinnen und Leser auch im ZVG zurechtfinden, wenn Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung dann doch einmal abgeprüft werden, trügen einige allgemeine Worte zum ZVG und dessen Regelungsstruktur zur vollkommenen Abrundung der Ausführungen bei. In der Gesamtschau erscheint dies indes marginal und tut der hohen Qualität der Darstellungen keinen Abbruch.

III. Gesamteindruck

Bemerkenswert ist zunächst, dass – anders als allzu häufig der Fall – die Neuauflage nicht zu einer Steigerung des Umfangs des Buches geführt hat. Mit der vierten Auflage ist das ohnehin schon bündige Werk nochmals um knapp 40 Seiten schlanker geworden. Zurückführen lässt sich dies auf eine

² Der letzte Paragraph des ZVG trägt zwar die Nummer 186, doch dürfen beim Zählen der Paragraphen diejenigen Paragraphen nicht übersehen werden, die mit einer Kombination aus einer Zahl und einem Kleinbuchstaben bezeichnet sind.

der wohl größten Stärken des Buches und der *Autoren*: Die gelungene Schwerpunktsetzung. Weniger klausurrelevante Thematiken werden knapp erörtert, klausurrelevantes und tatsächliche Problempunkte in der gebotenen Ausführlichkeit. An keiner Stelle verliert sich das *Autorenduo* in dogmatischen Verästelungen.

Die Klarheit der Ausführungen wird zudem durch die verständliche und präzise Ausdrucksweise sowie den auf das Wesentliche reduzierten Schreibstil, der auf sämtliche aufblähende Ausführungen verzichtet, gefördert. So werden etwa in § 28 die von den *Autoren* identifizierten zwölf Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber dem Klageverfahren ohne schnörkelhafte Umschweife präsentiert: In zwölf Textabschnitten – jeweils überschrieben mit „Erste Besonderheit“, „Zweite Besonderheit“ und so fort – wird übersichtlich präsentiert, was es bei dem einstweiligen Rechtsschutz im Besonderen zu berücksichtigen gilt. Eine solche Darstellungsweise hat nicht nur eine Reduktion des Textumfangs zur Folge, sondern erleichtert auch das Nachschlagen einzelner Problematiken und Streitpunkte.

Die Präzision in der Sprache, die *Schumann/Heese* selbst an den Tag legen, versuchen sie ebenso ihren Leserinnen und Lesern beizubringen. In Anbetracht des uneinheitlichen Sprachgebrauchs der ZPO ist dies durchaus eine Herausforderung. Diese Uneinheitlichkeit des Sprachgebrauchs wird an diversen Stellen des Buches diffizil herausgearbeitet, um anschließend Empfehlungen für eine saubere Verwendung der Fachtermini abzuleiten.

Hervorzuheben sind ferner die zahlreichen Beispiele. Auf den 268 Seiten der inhaltlichen Ausführungen finden sich 177 Beispielfälle. Oder anders gewendet: Auf jeder Doppelseite befinden sich im Schnitt 1,3 Beispielfälle. Die Beispiele gewinnen nicht zuletzt dadurch an Aussage- und Erklärungskraft, dass häufig bereits erwähnte Beispiele abgewandelt werden. So wird deutlich, auf welche Weichenstellungen des Sachverhalts bei der Falllösung zu achten ist. Darüber hinaus wird der Blick für die entscheidenden Aspekte bei Sachverhaltsauswertung und -lösung geschärft, indem die *Autoren* regelmäßig ihre Erfahrungen aus Prüfungskorrekturen einfließen lassen und vor häufig auftretenden Fehlern warnen.

Zudem helfen die sorgsam ausgewählten Verweise in den Fußnoten und eine Vermeidung der Überfrachtung derselben bei der Vertiefung der behandelten Materien. Von Vorteil ist hierbei, dass auf besondere Relevanz einzelner Verweise durch sprachliche Zusätze wie „lesenswert“ aufmerksam gemacht wird.

Wie oben schon angeklungen ist, legen die *Autoren* einen Fokus auf die Vermittlung von Methoden und Kompetenzen. Ausdruck findet dies auch darin, dass die *Autoren* Schemata skeptisch gegenüberstehen und in ihrem Buch bewusst auf sie verzichten. Gleichwohl wird den Leserinnen und Lesern durch Aufbauhinweise und die Empfehlung von Prüfungsreihenfolgen eine Struktur zur Gliederung von Falllösungen an die Hand gegeben. Einzig für die Zulässigkeit einer Klage wird auf eine explizite Empfehlung einer Prüfungsreihenfolge verzichtet. Stattdessen verweisen die *Autoren* für die Prüfungsreihenfolge in einer Fußnote³ auf einen Beitrag von *Arz* in der *JuS* 2022⁴. Dies erfüllt zwar vollkommen seinen Zweck – die Leserinnen und Leser wissen nach der kombinierten Lektüre von Buch und Aufsatz, wie und in welcher Abfolge bei der Erörterung von Zulässigkeitsfragen vorzugehen ist. Aufgrund der zentralen (Prüfungs-)Bedeutung der Zulässigkeit von Klagen böte eine im Buch selbst abgedruckte Prüfungsreihenfolge dennoch einen Mehrwert.

Nicht nur durch den Verzicht auf die Abbildung von Schemata werden die Leserinnen und Leser, die das Buch zur Prüfungsvorbereitung nutzen, von unnötigem Auswendiglernen abgehalten, son-

³ *In concreto* Fn. 1 bei § 39 des Buches.

⁴ *Arz*, *JuS* 2022, 321.

dern auch dadurch, dass Meinungsstreitigkeiten von ihrem (gesetzlichen) Ursprungspunkt hergeleitet und zugleich normative Grundwertungen und -strukturen aufgezeigt werden. Auf diese Weise wird den Leserinnen und Lesern die Kompetenz zum eigenständigen Argumentieren vermittelt. Korrespondierend damit wird an kaum einer Stelle vorgegeben, welcher Ansicht zu folgen oder gar welche die „richtige“ sei.⁵ Ganz im Gegenteil: Mehrfach wird ausdrücklich davor gewarnt, sich bestimmten Ansichten pauschal anzuschließen. Vielmehr raten die *Autoren* den Leserinnen und Lesern dazu, abhängig vom konkreten Fall zu argumentieren und zu entscheiden, welche Ansicht ein überzeugendes Ergebnis liefert.

IV. Fazit

Die von *Schumann/Heese* vorgelegte vierte Auflage des Buches „Die ZPO-Klausur“ wird dem eigenen, bereits durch den Untertitel proklamierten Anspruch, eine Anleitung zur Lösung von Fällen aus dem Erkenntnisverfahren und der Zwangsvollstreckung zu sein, vollumfänglich gerecht. Das Werk schafft es, nicht nur das Wissen, sondern darüber hinaus auch die Kompetenz zur eigenständigen Klausurlösung zu vermitteln. Dies gelingt den *Autoren* in bemerkenswerter Bündigkeit. Nicht zuletzt deshalb kann das Buch uneingeschränkt empfohlen werden. Insbesondere Examenskandidatinnen und -kandidaten (der Ersten Juristischen Staatsprüfung), die auf der Suche nach Lernmaterial für eine effiziente Prüfungsvorbereitung sind, sei das Werk von *Schumann/Heese* nahegelegt.

⁵ Ausnahmsweise wird bei den Theorien zur Entstehung des Pfändungspfandrechts sowie beim Streit um die korrekte Durchführungsweise der Pfändung eines Anwartschaftsrechts eine Empfehlung ausgesprochen, welcher Ansicht es sich in Fallbearbeitungen anzuschließen lohnt.